

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 14 – 15. Oktober 2020

Inhaltsübersicht:

Seite 151 Erste Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahlOH)

Erste Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIOH)

vom 15. Oktober 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, des § 57 Abs. 1, des § 62 Abs. 2 Nr. 3 und des § 30 Absatz Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-20 hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 27. Juli 2020 die folgende Änderung der „Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIOH)“ beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 5. Oktober 2020, Az.: 15325 Tgb. Nr. 1961/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

Artikel 1

Die Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIOH) wird wie folgt geändert:

Nach § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen wird der folgende neue Abschnitt eingefügt:

„7. Abweichung vom Wahlverfahren in Ausnahmefällen

§ 25 Durchführung einer Briefwahl bei Undurchführbarkeit von § 7

(1) Wenn eine Wahl nach den Bestimmungen von § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 9 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entsprechend den Bestimmungen von § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 9 undurchführbar ist, wird die Wahl abweichend von § 7 Abs. 3 als Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Bekanntmachung der Wahl gem. § 10 erfolgt in diesem Fall spätestens am 20. Tag vor der Wahl und ist entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen.

(3) Die §§ 1-6, 8, 9, 10 Abs. 1 Satz 2 Abs.2 Nr. 1- 6 und Nr. 8, 11 und 12 sind anzuwenden.

§ 26 Kandidaturen

(1) Im Falle von § 25 sind an einer Senatsmitgliedschaft interessierte wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer aufgerufen, sich schriftlich bei der Wahlleitung spätestens am 15. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr zur Wahl zu stellen (Kandidatur). Dieser Kandidatur kann eine kurze Vorstellung der eigenen Person beigelegt werden, die im Studierendenportal der Universität publiziert wird.

(2) Auf der Kandidatur hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Auf etwaige Mängel hat sie oder er unverzüglich aufmerksam zu machen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden. Etwaige Mängel können beispielsweise sein, dass die Kandidatur wegen Unleserlichkeit oder Namensgleichheit nicht zuordenbar ist oder dass sie nicht von Wahlberechtigten stammen.

(3) Die Zurücknahme von Kandidaturen ist nicht zulässig.

§ 27 Entscheidung über die Kandidaturen

(1) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Kandidaturen. Nicht zugelassen werden Kandidaturen, die

- a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- b) nicht von Wahlberechtigten stammen.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründung enthält. Sie wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Die eingereichten Kandidaturen werden der Niederschrift beigelegt.

(3) Wird eine Kandidatur nicht zugelassen, so wird diese Entscheidung unverzüglich durch universitätsöffentlichen Aushang und durch Publikation auf der Website der Universität bekannt gemacht sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber per E-Mail mitgeteilt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Kandidaturen unverzüglich durch universitätsöffentlichen Aushang und durch Publikation auf der Website der Universität in der Reihenfolge des Eingangs bekannt.

§ 28 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

(2) Die Kandidaturen werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Liegen weniger als vier zugelassene Kandidaturen vor, sind alle wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer wählbar; der Stimmzettel enthält dann die zugelassenen Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs und - zur handschriftlichen Eintragung anderer Namen – vier freie Linien. Liegt keine Kandidatur vor, sind alle wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer wählbar; der Stimmzettel enthält dann zur handschriftlichen Eintragung der Gewählten vier freie Linien.

(3) Im Übrigen darf der Stimmzettel nur einen Hinweis auf die Bezeichnung der Gruppe, einen Hinweis auf die Gesamtstimmzahl sowie Raum für das Einsetzen von Namen, Zahlen oder Kreuzen enthalten. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Wahlordnung enthält der Stimmzettel ferner einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten an die benannten Bewerberinnen und Bewerber nicht gebunden ist und alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Hörerinnen und Hörer wählbar sind.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein. Wahlumschläge tragen den Aufdruck "Senatswahl".

§ 29 Durchführung der Briefwahl

(1) Die wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer erhalten einen Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter erteilt. Der Wahlbriefumschlag trägt den Aufdruck „Briefwahl“ und ist mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Bei der Briefwahl füllt die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden (Kernzeit) in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des

Wahlleiters abzugeben. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Wahlbriefe werden nicht angenommen.

(4) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am festgesetzten Wahltag bis 16 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen auch die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, wird dies auf den Wahlbriefen vermerkt.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung dem Wahlvorstand auszuhändigen sind.

(6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er verspätet eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten, wie zum Beispiel Beschädigungen, die auf ein unberechtigtes Öffnen hindeuten, aufweist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages aufzubewahren.

(8) Der Wahlumschlag aus einem zugelassenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstands ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

(9) Im Übrigen folgt das Wahlverfahren den Bestimmungen der §§ 17-24“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 2020

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Holger Mühlenkamp

Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Holger Mühlenkamp
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung